

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



Ingenieurgemeinschaft RPB GbR
gbm | Mailänder Consult | KREBS + KIEFER
Nobelstraße 20
76275 Ettlingen

DokumentenzahlNr.: SLPS-IRP-005189

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt D1
von km 0+000 bis 74+940**

Unterlagen nach § 21 NABEG

Teil A00 – Erläuterungsbericht
Erläuterungsbericht zur Planänderung II

00	27.04.2026	Planänderung II	ChrDat	ChrAnt	BriSor
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	5
1.1 SuedLink	5
1.2 Einordnung der Unterlage	5
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	5
2 Genehmigungsrechtliche Einordnung.....	6
2.1 Vorausgegangene Planungsschritte	6
2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG	6
2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG	6
2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)	6
2.1.4 Ablauf und Ergebnis der Erörterungstermine nach § 22 Absätze 6 NABEG	6
2.1.5 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens I nach § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG	6
2.1.6 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens I nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)	6
2.1.7 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens II nach § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG	7
2.1.8 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens II nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)	7
2.1.9 Festlegung des Plans nach § 24 NABEG	7
2.2 Rechtliche Grundlagen	7
3 Beschreibung der geänderten Planungen	9
3.1 Veranlassung	9
3.2 Kennzeichnung	9
3.3 Planänderung.....	10

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
ACEF	Agricultural Competitiveness Enhancement Fund
AG	Arbeitsgruppe
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AP	Arbeitspakete
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geographisches Informationssystem
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
i. V. m.	in Verbindung mit
KAS	Kabelabschnittsstation
KSR	Kabelschutzrohr
LPB	Landschaftspflegerische Begleitplan
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSIG	Plansicherstellungsgesetz
RGB	Rot, Grün, Blau
TEN-E-VO	Transeuropäische Netze – Energie - Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt D1.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil 00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung II“ wird mit Einreichung zum Bestandteil der Unterlagen gemäß § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt D1, mit der der Vorhabenträger eine beabsichtigte Änderung des bereits festgestellten Plans anzeigt.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung und Erläuterung der beabsichtigten Planänderungen.

2 Genehmigungrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat die nach § 20 NABEG vorgesehene Antragskonferenz als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Absatz 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse des schriftliche Verfahrens gemäß § 5 PlanSiG hat die Bundesnetzagentur am 28. Mai 2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Der Vorhabenträger hat am 23. Mai 2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen eingereicht.

2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG

Nach Einreichung prüfte die Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats die Dokumente auf Vollständigkeit. Die Vollständigkeitsprüfung wurde am 23. Juni 2023 abgeschlossen und beinhaltete die Prüfung der formellen Vollständigkeit sowie eine Plausibilitätskontrolle der Unterlagen.

2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)

Gemäß § 22 NABEG beteiligte die Bundesnetzagentur im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Vom 24. Juli bis zum 25. September 2023 konnten Einwendungen gegen den Plan erhoben werden.

2.1.4 Ablauf und Ergebnis der Erörterungstermine nach § 22 Absätze 6 NABEG

Bei einem nicht-öffentlichen Erörterungstermin nach § 22 NABEG am 28. Februar 2024 in Bad Salzungen wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen diskutiert. Teilnahmeberechtigt waren der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Das Beteiligungsverfahren ist mit der Durchführung des o.g. Erörterungstermins abgeschlossen. Einwendungen, welchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugestimmt wurde, werden im Zuge der Erstellung der Deckblattunterlagen zu den Änderungen der Planfeststellungsunterlagen mitberücksichtigt.

2.1.5 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens I nach § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG

Die geänderten Planfeststellungsunterlagen wurden im Deckblattverfahren I nach § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG am 30.10.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

2.1.6 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens I nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)

Gemäß §22 NABEG beteiligte die Bundesnetzagentur im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Eine Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 20. Januar 2025 bis 19. Februar 2025. Bis zum 5. März konnten Einwendungen gegen den Plan erhoben werden.

2.1.7 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens II nach § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG

Die geänderten Planfeststellungsunterlagen wurden im Deckblattverfahren II nach § 22 Absatz 7 NABEG bzw. § 73 Absatz 8 VwVfG am 20.05.2025 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

2.1.8 Ablauf und Ergebnis des Deckblattverfahrens II nach § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)

Gemäß §22 NABEG beteiligte die Bundesnetzagentur im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Vom Beginn der Auslegung am 10. Juni 2025 bis zum 23. Juli 2025 konnten Einwendungen gegen den Plan erhoben werden.

2.1.9 Festlegung des Plans nach § 24 NABEG

Die eingereichten und planfestzustellenden Unterlagen wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Absatz 1 NABEG (Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-11#21) vom 10.10.2025 festgestellt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für Änderungen an Vorhaben, die unabhängig von Größen- oder Leistungswerten UVP-pflichtig sind und für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG geregelt. Danach ist für derartige Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Planänderung nicht der Fall. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht verwiesen.

Für die Planänderung ist die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich. Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG kann bei unwesentlichen Änderungen eines Plans von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Änderung wird von der Rechtsprechung dann für unwesentlich erachtet, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt; das wird stets der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 – 4 C 12/87 –, BVerwGE 84, 31-49, Rn. 27 zu § 18c Abs. 2 FStrG a. F.; BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2018 – 9 A 4/17 –, BVerwGE 162, 102-114, Rn. 38). Ein Fall, der bereits aufgrund rechtlicher Vorgaben regelmäßig zur Wesentlichkeit einer Änderung führt, ist deren UVP-Pflichtigkeit. Hierfür spricht – neben verfahrensrechtlichen Zwängen – auch der Umstand, dass von derartigen Vorhaben regelmäßig entsprechende Auswirkungen zu erwarten sein dürften. Ist ein Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, kommt ein Planverzicht nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht in Betracht (Wickel, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 25).

Ausgehend von diesem Maßstab ist die vorliegende Planänderung als unwesentlich im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG einzustufen. Für die Änderung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Struktur der bereits getroffenen Abwägung berührt würden. Umfang und Zweck der Vorhaben bleiben erhalten, zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar.

Für einen Planverzicht verlangt § 76 Abs. 2 VwVfG weiterhin, dass die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Unter „Belangen anderer“ sind (abwägungserhebliche) private (d. h. nicht öffentliche), eigene Interessen Dritter zu verstehen. Auf den (formal-)rechtlichen Schutz des jeweiligen Interesses kommt es hierbei nicht an. Die Belange anderer sind berührt, wenn Dritte in ihren Interessen erstmals, stärker als bisher oder anders als bisher betroffen sind (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2023, VwVfG § 76 Rn. 21; Deutsch, in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2025, VwVfG § 76 Rn. 45).

Die erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen liegt insoweit vor, dass der VHT das betroffene Grundstück erworben hat.

Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG sind somit gegeben. Sonstige Aspekte, die die Durchführung eines solchen Verfahrens geboten, erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich, weshalb angeregt wird, auf ein Verfahren zu verzichten.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Im Zuge der konkretisierten Planungen für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Planfeststellungsabschnitt D1 haben sich weitergehende Planungsänderungen im Sinne des § 76 Absatz 1 VwVfG ergeben, die unter der Planänderung II zusammengefasst werden. Dies Gründe für die Planungsänderungen werden nachfolgend kurz zusammengestellt und im Kapitel 3.3 näher erläutert.

3.2 Kennzeichnung

Dokumente des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens, die von einer Planänderung inhaltlich berührt werden und daher Überarbeitungsbedarf aufweisen, werden als Ganzes im erforderlichen Umfang überarbeitet.

- Textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandstexte und Ergänzung von Ersatztexten in blauer Schrift. Umfangreichere textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandsabsätze und Ergänzung neuer Absätze in blauer Schrift. Die neuen Texte folgen immer auf die Streichungen.
- Der Austausch von Abbildungen erfolgt unter Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung und Einfügen der Ersatzabbildung mit einer blauen Umrandung. Die Ergänzung von Abbildungen erfolgt durch Einfügen der neuen Abbildung mit einer blauen Umrandung und Ergänzung einer neuen Bildunterschrift in blauer Schrift. Die neue Abbildung wird indiziert („a“ etc.), damit die Nummerierung der vorhandenen Abbildungen unverändert erhalten bleibt. Die ersatzlose Löschung von Abbildungen, soweit nicht vermeidbar, erfolgt durch Einfügen einer blauen Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung.
- Korrekturen von Tabellenwerten folgen den formalen Anforderungen für Texte: Streichung der Bestandswerte und Ergänzung von Ersatzwerten in blauer Schrift. Die Ergänzung von Tabellen folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen. Die ersatzlose Löschung von Tabellen, soweit nicht vermeidbar, folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen.
- Durch die Planänderung berührte Pläne werden im Plankopf mit „Planänderung“ in blauer Schrift gekennzeichnet. In der Planlegende ist unter der Überschrift eine allgemeine Symbolerklärung für Änderungen (in blauer Farbe) ergänzt. Geänderte oder neu hinzukommende Planinhalte sind in blauer Farbe gezeichnet. Bei einer neu hinzukommenden oder in der Bedeutung geänderten Flächenkennzeichnung mit einer gemäß der Planlegende zugewiesenen Bedeutung sind die Umrandung und die Füllung gemäß Legende gezeichnet und zusätzlich mit einer blauen Linie umrandet. Nicht mehr zutreffende Umrandungen und Flächenfüllungen entfallen ersatzlos.

Gemäß der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG für den gegenständlichen Änderungsantrag durchgeführten UVP-Vorprüfung (s. Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht) besteht keine UVP-Pflicht und somit auch kein Anlass, einen UVP-Bericht für die beantragte Änderung zu erstellen.

Dem Planfeststellungsantrag zum Ausgangsverfahren wurde ein vollständiger UVP-Bericht für die vom SuedLink umfassten beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 gem. Anhang 1 BBPlG beigelegt. Für die Planfeststellungsunterlagen von Suedlink wurde ein struktureller Aufbau gewählt, bei dem diejenigen Inhalte bzw. Unterlagen, die sowohl dem Teil F (UVP-Bericht) als auch dem Teil I (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zuzuordnen sind, allein dem Teil F beigegeben wurden und im Teil I bei Erfordernis auf diese verwiesen wird. Damit wurden Doppelungen der entsprechenden Inhalte bzw. Unterlagen vermieden. Für eine konsistente und nachvollziehbare Anpassung beim Teil I infolge des gegenständlichen Änderungsantrages ist daher auch der der Teil F dem Planänderungsantrag beigelegt. Dort sind die Änderungen im erforderlichen Umfang mit Blaeinträgen kenntlich gemacht.

3.3 Planänderung

Um den Anforderungen des AN-Kabels für das Vorhaben 4 zu entsprechen, wird der Ein- und Austritt der HGÜ-Kabel auf das Gelände der KAS von und bis zum Kabelendverschluss geändert.

Zwischen dem Zaun und den Kabelendverschlüssen von Vorhaben 4 wird je ein Kabeltrög an beiden Leitungen installiert. Dies sind vier Betonbauwerke, die den erleichterten Zugang zum Kabel in diesem Bereich bei Wartung und bei Fehlerfällen gewährleisten.

Bei den Trögen handelt es sich um Betonschächte, die mit einer abnehmbaren Abdeckung versehen werden. Die Einführung der HGÜ-Kabel in die Tröge geschieht im Kabelschutzrohr (KSR). Das HGÜ-Kabel wird in den vier Trögen ohne KSR auf Haltern verlegt, die auch den Verlegeradius zum Kabelendverschluss unterstützen.

Im Bereich der Umfahrung werden die Kabeltröge überfahrbar ausgestaltet. Die Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der Kabeltröge ist durch entsprechende Öffnungen im unteren Bereich des Troges gegeben.

Die Fläche der KAS wurde pauschal als Fläche der Energiewirtschaft mit 2 WP/m² eingestuft und kompensiert. Der Kompensationsbedarf wird komplett über Wertpunkte über die Maßnahme E 35 „Entsiegelung“ kompensiert. Da bei dieser Vorgehensweise kein Unterschied zwischen Voll- und Teilversiegelung vorliegt, wird für die Planänderung der DC-Kabeltröge keine Anpassung des Kompensationsbedarfs gesehen. Die angenommene pauschale Klassifizierung al Fläche der Energiewirtschaft gilt weiterhin.

Von dieser Änderung betroffen sind folgenden Planfeststellungsunterlagen:

- K01 Baurechtliche Genehmigung Anh01 Untl. 01 Baubeschreibung
- K01 Baurechtliche Genehmigung Anh01 Untl. 04 BI01 Lageplan
- K01 Baurechtliche Genehmigung Anh01 Untl. 04 BI02 Lageplan
- K01 Baurechtliche Genehmigung Anh01 Untl. 04 BI03 Lageplan